



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung über das Grundbuch und weiterer Verordnungen

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 170.010 | 178.710 | 211.110 | 211.430 | 211.450 | **211.620** |
211.640 | 640.010

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über das Grundbuch vom 30. Oktober 1995 (VGB),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über das Grundbuch (VGB) vom 31. Oktober 2005:

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt das eidgenössische Grundbuch ein.

² Hierzu hat sie eine umfassende Bereinigung der Rechtsverhältnisse an den einbezogenen Grundstücken vorzunehmen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bereinigung wird unter der Leitung des Grundbuchverwalters¹⁾ oder eines seiner Stellvertreter durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt vor jeder Bereinigungsverhandlung durch Vorprüfung fest:

Aufzählung unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Bedürfen eingetragene Rechtsverhältnisse einer vertraglichen Erneuerung, Änderung oder Ergänzung und können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so verweist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Fall zur gerichtlichen Erledigung nach Art. 17 Abs. 1 dieser Verordnung.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Ist ein Eigentumseintrag infolge ausserbuchlichen Erwerbs nicht nachgeführt, so veranlasst die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle den Erwerber zur Beschaffung der notwendigen Ausweise und zur Anmeldung. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so kann die Eintragung von Amtes wegen auf Kosten des Erwerbers erfolgen.

Art. 12 Abs. 4 (geändert)

⁴ Ist der Berechtigte nicht feststellbar, so wird die Lösungsverfügung während der öffentlichen Auflage der Fertigstellung der Grundbucheinführung bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufgelegt.

Art. 13 Abs. 2 (geändert)

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle verlangt alle Pfandtitel ein, soweit sie zu entkräften, nachzuführen oder zu kontrollieren sind. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so ist die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle von der Verantwortung entlastet, die sich aus der Nichteintragung der Änderung ergeben könnte.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle weist die Klägerrolle zu:
Aufzählung unverändert.

Art. 19 Abs. 2

² In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass:

- a) (geändert) das bereinigte Grundbuch während 60 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufliegt;

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Auf bereits behandelte Begehren tritt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle nicht mehr ein und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Sämtliche Daten sind täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich nach den Weisungen der Standeskommission zu sichern. Die Monats- und Jahressicherung ist vom Amt für Informatik ausserhalb der Gebäulichkeiten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle aufzubewahren.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle stellt dem Bund die Daten für die langfristige Sicherung zur Verfügung.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Die Protokolle über die erfolgten Zugriffe sind für die für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle jederzeit einsehbar. Die Standeskommission entzieht die Zugriffsberechtigung unverzüglich, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Daten missbräuchlich bearbeitet werden, insbesondere bei Verwendung der Daten für Kundenwerbung.

Art. 37a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Standeskommission entscheidet über die Zulassung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle und dem Grundbuchkreis und veröffentlicht ein entsprechendes Verzeichnis im Internet.

² Im elektronischen Geschäftsverkehr sind sämtliche für die Anmeldung erforderlichen Belege elektronisch einzureichen. Pfandtitel sind der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle vorgängig einzureichen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Datenschutz obliegt der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton versichert die Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gegen Schadenersatzansprüche aus fehlerhafter Grundbuchführung.

Art. 45 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3**

² Sie unterstellt die Geschäftsführung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Angestellten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle nach Massgabe des kantonalen Personalrechts.

³ Die Grundbuchinspektion hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Überprüfung der Organisation und der Führung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle;

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht innert angemessener Frist den Erwerb des Eigentums an Grundstücken.

II.

1.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

2. Übrige Behördenmitglieder:

- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

2.

Änderung Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951:

Art. 1 Abs. 1

¹ Urkundspersonen sind:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregister zuständigen Stelle und seine Stellvertreter;

Art. 1c Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 1d Abs. 1

¹ Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- b) (geändert) der Leiter der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter im Ehegüter- und Erbrecht, im Vermögensrecht von eingetragenen Partnern, im Erwachsenenschutzrecht und für Verpfändungsverträge;
- c) (geändert) der Leiter der für das Handelsregisterwesen zuständigen Stelle und seine Stellvertreter in Handelsregistersachen;

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und diesen auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3) beauftragen.

3.

Änderung Zivilstandsverordnung (ZiV) vom 30. November 1987:

Art. 27 Abs. 1

¹ Neben den in besonderen Bestimmungen des Bundes und des Kantons vorgeschriebenen Mitteilungen hat der Zivilstandsbeamte zu melden:

- b) (geändert) der kantonalen Steuerverwaltung und der für das Erbschaftswesen zuständigen Stelle alle Todesfälle der im Zivilstandskreis wohnhaften Personen;

4.

Änderung Verordnung über die Viehverpfändung (VVP) vom 3. Juni 1918:

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Kanton wird ein Verschreibungsamt geführt.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² Mit den Funktionen des Verschreibungsamts wird die für das Betreibungswesen zuständige Stelle betraut.

5.

Änderung Verordnung über die Schätzung von Grundstücken vom 26. Februar 2007:

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle wird vom Ergebnis der Schätzung in Kenntnis gesetzt, sobald diese in Rechtskraft erwachsen ist.

6.

Änderung Verordnung über das Alpregister im Grundbuch vom 22. November 2004:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle führt ein Alpregister über Alpen und Weiden, die im Eigentum

Aufzählung unverändert.

stehen.

Art. 1a

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle legt über die Anteilrechte ein Alpregister an und führt dieses nach.

Art. 4 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Alpgenossenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, von jeder bei ihnen angemeldeten Änderung von Anteilrechten der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Es ist ein genehmigter Versammlungsbeschluss einzureichen.

⁴ Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement ist verpflichtet, von einer allfälligen Änderung der zulässigen Stosszahlen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Alpbüchleins der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Der diesbezügliche Beschluss des Grossen Rates ist der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erlässt innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen öffentlichen Aufruf im amtlichen Publikationsorgan, in welchem

- a) (geändert) der Kanton Appenzell I.Rh. bzw. die Alpgenossenschaften aufzufordern sind, die vorhandenen genehmigten und rechtsgültigen Statuten und Protokolle sowie das Mitgliederverzeichnis und andere sachdienliche Unterlagen bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle einzureichen;

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle erledigt hinsichtlich der Gemeinen Alpen zusammen mit dem Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements und hinsichtlich der Privaten Alpen mit dem Vorstand der betroffenen Alpgenossenschaft die eingegangenen Begehren im Sinne von Art. 5 dieser Verordnung.

² Können sich die Beteiligten (betroffener Anteilrechtseigentümer und Vorstand der Alppenossenschaft) nicht gütlich einigen, so setzt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Zivilgericht an. In der Regel wird das Gericht die Klägerrolle zuweisen:

Aufzählung unverändert.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die bereinigten Anteilechte und pro Stammliegenschaft legt die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle ein Hauptbuchblatt (Alpreger) an.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Innert dieser Frist kann gegen die Eintragungen auf den Hauptbuchblättern bei der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen sind in sinngemässer Anwendung von Art. 6 dieser Verordnung zu erledigen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Nach Erledigung allfälliger Einsprachen unterbreitet die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle die Hauptbuchblätter über die Anteilechte der Standeskommission zur Prüfung.

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle veröffentlicht die Inkraftsetzung im amtlichen Publikationsorgan.

7.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnung der für das Grundbuchwesen zuständigen Stelle gilt als Veranlagungsverfügung im Sinne von Art. 127 StG.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle meldet der kantonalen Steuerverwaltung vor dem Eintrag ins Grundbuch den mutmasslichen Veräusserungserlös. Gestützt darauf stellt diese den provisorischen Grundstückgewinnsteuerbetrag als Depot in Rechnung.

² Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle macht die Vertragsparteien ausdrücklich auf das Bestehen und die Tragweite des gesetzlichen Pfandrechts für die Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern aufmerksam. Sie erwähnen insbesondere, dass das Grundstück des Erwerbers allenfalls für sämtliche noch nicht beglichene Forderungen haftet und dass der Erwerber bei der Steuerbehörde schriftlich Auskunft über noch nicht bezahlte Grundsteuern verlangen kann. Die Tatsache, dass die Hinweise erfolgt sind, ist in der Urkunde festzuhalten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch am 1. Juni 2024 in Kraft.